



Merkblatt zum Inverkehrbringen von sehr giftigen bzw. giftigen Gasen gemäß Chemikalien-Verbotsverordnung

I. Erstmaliges Inverkehrbringen durch Gaseunternehmen bzw. Gasecenter

Es ist entweder eine Erlaubnis zu beantragen oder eine Anzeige an die Behörde zu erstellen.

1. Erlaubnis (§ 2 Abs.1 bis 3 ChemVerbotsV)

Beantragung einer Erlaubnis bei der zuständigen Behörde mit Angabe der Gasebezeichnungen
Voraussetzungen für das Erteilen der Erlaubnis sind:

Für jede Betriebsstätte muss eine betriebseigene Person vorhanden sein, die über die folgenden Anforderungen verfügt:

- Sachkunde nach § 5 ChemVerbotsV
- erforderliche Zuverlässigkeit und mindestens 18 Jahre alt.

Ein Wechsel dieser Person ist der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2. Anzeige (§ 2 Abs. 6 ChemVerbotsV)

Keiner Erlaubnis bedürfen Hersteller, Einführer und Händler, die sehr giftige oder giftige Gase nur an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten abgeben.

In diesem Fall ist das erstmalige Inverkehrbringen vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich anzuzeigen. Weiterhin ist eine Person mit Sachkunde nach § 5 ChemVerbotsV zu benennen, die zuverlässig und mindestens 18 Jahre alt ist.

Ein Wechsel dieser Person ist der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

II. Informations- und Aufzeichnungspflichten bei der Abgabe von sehr giftigen oder giftigen Gasen an Dritte (§ 3 ChemVerbotsV)

1. Generell gilt zur Abgabe:

- Namen und Anschrift des Erwerbers sind zu dokumentieren (z. B. Ausweiskopie).
- Der Erwerber muss mindestens 18 Jahre alt sein.
- Informationspflicht über die mit dem Verwenden des Gases
 - verbundenen Gefahren,
 - die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen beim bestimmungsgemäßen Gebrauch und für den Fall des unvorhergesehenen Freisetzens sowie
 - über die ordnungsgemäße Entsorgung.

Hier kann z. B. das EG-Sicherheitsdatenblatt mitgeben werden.

- Bei Abgabe eines Begasungsmittels nach GefStoffV muss der Erwerber eine entsprechende Erlaubnis oder einen Befähigungsschein nach Anhang III GefStoffV vorlegen.

2. Abgabe an private Erwerber:

- Führen eines Abgabebuches mit folgendem Inhalt (Aufbewahrungspflicht mind. 3 Jahre):
 - Angaben über Art und Menge der Gase,
 - Datum der Abgabe,
 - den (erlaubten) Verwendungszweck,
 - Name und Anschrift des Erwerbers und Name des Abgebenden.
- Anhaltspunkte für unerlaubte Weiterveräußerung/Verwendung dürfen nicht bestehen.
- Der Empfang der Gase ist z. B. im Abgabebuch durch Unterschrift des Erwerbers zu bestätigen.
- Abgabe nur durch einen im Betrieb beschäftigten Sachkundigen nach § 5 ChemVerbotsV, der mindestens 18 Jahre alt und zuverlässig ist.

3. Abgabe an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten:

- Bestätigung von Wiederverkäufern (Handelsgewerbetreibenden) einholen, dass diese im Besitz einer Erlaubnis für die Abgabe sehr giftiger und giftiger Gase sind oder das Inverkehrbringen bei der zuständigen Behörde angezeigt haben.
- Verwendungsnachweis von Endabnehmern (z. B. Kunden) anfordern, dass die Gase in erlaubter Weise verwendet werden, und keine Anhaltspunkte für eine unerlaubte Weiterveräußerung oder Verwendung bestehen.
- Ersatz des Abgabebuches, wenn durch andere Weise sichergestellt ist, dass die darin enthaltenen Angaben (siehe II. Nr. 2) für mindestens 3 Jahre nachgewiesen werden können und bei Abgabe an öffentliche Anstalten die Angabe umfasst, ob die Gase zu Forschungs-, Analyse-, Ausbildungs- oder Lehrzwecken verwendet werden.
- Abgabe auch durch beauftragte Personen im Betrieb möglich, die
 - das 18. Lebensjahr vollendet haben und zuverlässig sind und
 - mindestens jährlich über die zu beachtenden Vorschriften durch den Sachkundigen belehrt werden. Die Belehrung ist schriftlich zu bestätigen.

Diese Veröffentlichung entspricht dem Stand des technischen Wissens zum Zeitpunkt der Herausgabe. Der Verwender muss die Anwendbarkeit auf seinen speziellen Fall und die Aktualität der ihm vorliegenden Fassung in eigener Verantwortung prüfen. Eine Haftung des IGV und derjenigen, die an der Ausarbeitung beteiligt waren, ist ausgeschlossen.



Industriegaseverband e.V. – Komödienstr. 48 – 50667 Köln
Telefon: 0221-9125750 – Telefax: 0221-912575-15
e-mail: Kontakt@Industriegaseverband.de
Internet: www.Industriegaseverband.de